

Februar 2021

Stellungnahme 1/21 der Lipödem Gesellschaft e.V.

Folgebehandlung und Arbeitsunfähigkeit bei selbstfinanzierten Liposuktionen beim Lipödem

1. Rückforderungen für Folgebehandlungen nach Liposuktion

Wenn nach einer medizinisch indizierten Liposuktion beim Lipödem, die nicht von der Krankenkasse übernommen wird, Folgebehandlungen erforderlich werden, kann es zu Problemen mit den Krankenkassen kommen. Diese weigern sich in Einzelfällen, die Kosten für diese Folgebehandlungen voll zu tragen und fordern von der Patientin eine finanzielle Mitbeteiligung ein.

Bisher liegen uns noch keine Berichte zu Rückforderungen bei Liposuktionen im Rahmen einer medizinisch indizierten Lipödem-Behandlung vor. Wir halten es dennoch für geboten, die Rechtslage nachfolgend kurz darzustellen, um Patientinnen und Behandlern eine Argumentationshilfe an die Hand zu geben, sollte es hier zukünftig zu Schwierigkeiten kommen.

Ausgangspunkt für die Rückforderungen der Krankenkassen ist § 52 Abs. 2 SGB V. Dort heißt es:

„Haben sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, ... zugezogen, hat die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern.“

Ästhetische Operationen sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zuletzt BSG, Urteil vom 27.08.2019, - B 1 KR 37/18 R -) Operationen, die allein aus Gründen der Änderung der äußeren Wahrnehmung des Operierten erfolgen.

Aus ästhetischen Gründen erfolge ein Eingriff, wenn das äußere Erscheinungsbild des Patienten nach dessen Plan verändert werden solle. Dabei definiere sich das Operationsziel nach dem beabsichtigten äußeren Eindruck, der sich allein aus der Sicht des Behandelten bestimme. Er und nicht ein objektiv formuliertes Ideal geben vor, wie er nach dem körperlichen Eingriff äußerlich wahrgenommen werden will.

Ästhetische Operationen seien medizinisch nicht indiziert, wenn sie nicht Gegenstand des Anspruchs auf Krankenbehandlung sind. Sie beruhen weder auf einer Entstellung noch einem sonstigen kurativen Behandlungsgrund (z.B. als Brustrekonstruktion im Rahmen der Therapie von Brustkrebs).

Die LipödemGesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei einer Liposuktion bei einem Lipödem um eine medizinisch notwendige Operation zur Behandlung des Lipödems handelt, die aktuell vor der Übernahme in die Regelversorgung steht. Das Lipödem ist eine Erkrankung, die im ICD unter E88.20 ff. erfasst wird. Eine entsprechende AWMF - Behandlungsleitlinie (Vgl. AWMF Registernummer 037-012) ist vorhanden. Höchstvorsorglich sollte dennoch

auch bei Lipödem-erkrankten Patienten, die sich auf Grund der derzeitigen noch unklaren gesundheitspolitischen Lage einer Selbstzahler – Behandlung unterziehen, darauf geachtet werden, dass in der Patientenakte sorgfältig alle Gesichtspunkte dokumentiert werden, die belegen, dass die operative Therapie primär dazu diene, die Erkrankung zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Insbesondere Schmerzen oder alltägliche Funktionseinschränkungen sollten erfasst werden. Auch orthopädische Gesichtspunkte infolge der Fettpolster-bedingten Achsenfehlstellung der Beine sollten dokumentiert werden.

Die Argumentation der Krankenkassen ist aber auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt angreifbar. So muss die Notwendigkeit der Folgebehandlung eben auf der medizinisch indizierten Operation beruhen. Lymphdrainagen und Kompressionsversorgung müssen erforderlich sein, weil die Patientin sich einer notwendigen Liposuktion zur Behandlung der Schmerzsymptomatik unterzogen hat. Auf Grundlage dessen müssen postoperativ notwendige Regelleistungen von den Krankenkassen gewährleistet werden.

2. Arbeitsunfähigkeit bei selbstfinanzierten Liposuktionen

Für berufstätige Patientinnen taucht diese Frage dann auf, wenn es um die Lohnfortzahlung geht. Nach § 3 Abs. 1 EntgFG wird Lohnfortzahlung nämlich nur ausgelöst, wenn

„ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung

verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft...“

Hier hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 29.02.1984 - 5 AZR 92/82 -) schon vor über 30 Jahren entschieden, dass Schönheitsoperationen bzw. der körperliche Zustand danach kein Krankheitsrisiko sind, für das der Arbeitgeber einzustehen hat.

Da der Arbeitgeber in der Regel keine Auskünfte zur Erkrankung seiner Arbeitnehmer beanspruchen darf, kommt es entscheidenden darauf an, ob der behandelnde Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen darf. Maßgeblich hierfür ist die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Danach ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur „bei kosmetischen und anderen Operationen ohne krankheitsbedingten Hintergrund“ ausgeschlossen. Unter Zugrundelegung einer sachgerechten ärztlichen Dokumentation in der Behandlungsakte sollte sich gerade bei der Lipödem-Behandlung der Nachweis eines krankheitsbedingten Hintergrundes in der Regel führen lassen.

Position der LipödemGesellschaft e.V.

Für eine Leitlinien-orientierte und bedarfsge-rechte Versorgung der Betroffenen und für eine Rechtssicherheit der Behandler vertritt die LipödemGesellschaft dazu die folgenden Positionen:

Zu 1.: Lymphdrainagen, Kompressionsversorgung im Anschluss an Selbstzahler-Liposuktion beim Lipödem sind von den Krankenkassen zu

zahlen. Kostenbeteiligungen der Patienten sind unzulässig.

Zu 2.: Sowohl für den Zeitraum der selbstfinanzierten Liposuktion bei Lipödem als auch für Folgebehandlungen liegt Arbeitsunfähigkeit vor, die Entgeltfortzahlung auslöst.

Ansprechpartner:

LipödemGesellschaft e.V.

Am Sandtorkai 76, 20357 Hamburg

info@lipoedem-gesellschaft.de

www.lipoedem-gesellschaft.de

Die LipödemGesellschaft e.V. ist eine interdisziplinäre Vereinsstruktur, die die Bereiche Selbsthilfe, Medizin, Recht und Politik miteinander vereint und sich für eine bedarfsgerechte Versorgung von Lipödem-Betroffenen einsetzt.